

# Vertiefung der Kommentierung zu Arbeit 4.0

Hendrik Epe und Benedikt Geyer haben mit ihrer „Eine Replik [work in progress]“ (<http://benedikt-geyer.de/eine-replik-work-in-progress-zum-dbsh-kommentar-arbeit-4-0>) die politische Kommentierung von Michael Leinenbach zum Thema Arbeit 4.0 (<https://www.dbsch.de/gewerkschaft/gewerkschafts-news/gewerkschafts-news-2017/detailansicht/arbeit-40-wenn-zukunft-schon-die-gegenwart-wird-ein-kommentar.html>) aufgegriffen. Der Kommentar zu Arbeit 4.0 hat somit eine erste Debatte ausgelöst, die nun in einen Diskurs führen kann.

20 September 2017

In einigen Punkten kann ich Ihnen folgen - in anderen habe ich meine Bedenken. Wie von den Autoren gewünscht, vertiefe ich gerne meine bisherige politische Kommentierung.

Grundlage der Überlegungen bilden die vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales definierten bzw. veröffentlichten Entwicklungsschritte der Arbeit.

„**Arbeiten 1.0** bezeichnet die beginnende Industriegesellschaft und die ersten Arbeiterorganisationen.

**Arbeiten 2.0** ist die beginnende Massenproduktion und die Anfänge des Wohlfahrtsstaats am Ende des 19. Jahrhunderts.

**Arbeiten 3.0** umfasst die Zeit der Konsolidierung des Sozialstaats und der Arbeitnehmerrechte auf Grundlage der sozialen Marktwirtschaft. Arbeitgeber und Arbeitnehmer verhandeln sozialpartnerschaftlich auf Augenhöhe miteinander.

**Arbeiten 4.0** wird vernetzter, digitaler und flexibler sein. Wie die zukünftige Arbeitswelt im Einzelnen aussehen wird, ist noch offen.“ <https://www.arbeitenviernull.de/dialogprozess/gruenbuch/arbeiten-40.html>

Im Grünbuch „Arbeit 4.0“ äußert sich die Bundesministerin für Arbeit und Soziales, Andrea Nahles, wie folgt:

*„Wir wollen ein individuelles Leben. Und das heißt: Wir möchten uns um die Menschen, die wir lieben, kümmern, erst recht dann, wenn sie uns brauchen. Wir möchten ein Privatleben, das diesen Namen verdient, und gute Arbeit, die zu unserer Lebenssituation passt. Sie soll uns die Freiheit und Souveränität lassen, unser Leben zu führen und zugleich das notwendige Maß an Sicherheit verschaffen.“*

Vergleicht man die vom Ministerium für Arbeit und Soziales aufgezeigten Schritte der Entwicklung der Arbeit mit der Entwicklung der Profession, so muss festgestellt werden, dass analog der Entwicklung der Ar-

beit sowie der einhergehenden gesellschaftlichen Entwicklung und Veränderung sich auch die Profession Soziale Arbeit entwickelt und verändert hat. <https://www.dbsh.de/beruf/geschichte-der-profession.html>

Es zeigt sich hierbei, dass wir alle dem schon alten Grundsatz der Veränderung unterliegen.

**“Nichts ist so beständig wie der Wandel”**

Heraklit von Ephesus (etwa 540 - 480 v. Chr.)

### **Zunächst allgemein:**

Das ifo Bildungsbarometer 2017 befasst sich aktuell mit der Frage der Digitalisierung und zeigt ein aktuelles Meinungsbild der deutschen Gesellschaft, die sich mehr Digitalisierung und dem Umgang damit in der Schule wünscht.

<https://www.cesifo-group.de/de/ifoHome/research/Departments/Human-Capital-and-Innovation/Bildungsbarometer/Bildungsbarometer2017.html>

Die Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände (BDA) äussert sich in seiner Stellungnahme zu Arbeit 4.0 u.a. wie folgt:

*„Die Digitalisierung ermöglicht neue Formen der Arbeits- und Arbeitszeitgestaltung. Mobiles Arbeiten oder das Arbeiten im Home Office gehören heute bereits für viele Beschäftigte zum Alltag. Ihre Zahl wird zunehmen. Beschäftigte legen großen Wert darauf, die Arbeitszeit flexibel zu gestalten. Arbeitszeit wird sich künftig zudem mehr an der individuellen Arbeitsaufgabe und dem Arbeitsanfall orientieren (z. B. Projektarbeit).“*

<https://www.arbeitenviennull.de/dialogprozess/fachdialog/stellungnahmen/bda.html>

In seiner Onlineausgabe vom 27.04.2015 veröffentlichte das Handelsblatt einen Beitrag unter der Überschrift „Die Digitalisierung braucht eine soziale Agenda“. Darin wird Bezug auf eine Studie von Oxford Wissenschaftler genommen, die besagt, dass 47 Prozent aller Arbeitsplätze in den USA gefährdet seien. Ähnliches Szenario könnte auf Deutschland zukommen <http://www.handelsblatt.com/technik/vernetzt/zukunft-der-arbeit-fast-die-haelfte-der-arbeitsplaetze-in-usa-bedroht/11665824-2.html>

Am 16.12.2015 veröffentlichte die Wirtschaftswoche, dass bis dato 15 Prozent der Arbeitsplätze in Deutschland gefährdet seien. <http://www.wiwo.de/erfolg/beruf/studie-digitalisierung-und-arbeitsplaetze-computer-koennen-jobs-von-4-4-millionen-deutschen-uebernehmen/12724850.html>

In der Folge wird auf folgende Themenschwerpunkte näher eingegangen:

- Datenschutz
- Gesellschaftsfrage, u.a. Arbeitsplätze
- Bildung
- Digitalisierung in der Sozialen Arbeit

### **Datenschutz**

Grundsätzlich haben wir eine Gesetzgebung zum Datenschutz. Wir erlebten jedoch die letzten Jahre immer wieder, wo diesem Grenzen gesetzt sind. Unsere digitalisierte und global vernetzte Gesellschaft ist

vermeintlich unsicherer als nach außen gerne dargestellt. So greifen deutsche Datenschutzbestimmungen beispielsweise die Betreiber ausländischer Server nicht, Daten sind oft professionellen Hackerangriffen schutzlos ausgeliefert.

### **Zum Thema Datenschutz in der Sozialen Arbeit.**

Natürlich hat das Handlungsfeld der Sozialen Arbeit darüber hinaus noch weitere Datenschutzbestimmungen (die intensivsten finden wir in der Kinder- und Jugendhilfe), die von Professionsangehörigen beachtet werden müssen. Diese Bestimmungen betreffen die konkrete Arbeit und die Erhebung von Daten. Es gehört zur Aufgabe der Professionsangehörigen diese zu beachten.

Sobald Daten in Datenbanken geladen werden, kommen weitere Aufgaben der Sicherung hinzu, welche von ihnen nicht beeinflusst werden können, da sich die Sicherung außerhalb ihres Einflussrahmens befindet.

Festzuhalten ist, dass es grundlegend zwei Formen des Datenschutzes gibt. Einmal geht es um den allgemeinen Schutz der Daten, den die Professionsangehörigen in ihrem beruflichen Alltag berücksichtigen müssen. Durch die globale Vernetzung der Daten, treten weitere Aufgaben zur Sicherheit der Daten auf. Diese Daten könnten an Personenkreise gelangen, auf welche die Profession keinen Einfluss hat. Gerade dieser Punkt sollte sehr kritisch betrachtet werden.

### **Gesellschaftsfrage u.a. Arbeitsplätze**

Das Handlungsfeld Arbeitsplätze sehe ich mehrdimensional. Einerseits stellt sich die Frage, wie z. B. benachteiligte Personengruppen in eine dann „digitalisierte Gesellschaft“ integriert werden, wenn diese bisher noch nicht an der gesellschaftlichen Teilhabe partizipieren konnten. Andererseits stellt sich die Frage, welche Aufgaben im Arbeitsprozess zukünftig von den Menschen ausgeübt werden sollen, deren Aufgaben digitalisiert werden.

In einem Interview mit dem Deutschlandfunk vom 01.05.2017 wird der Philosoph Richard David Precht zitiert:

**„Wir dekorieren auf der Titanic die Liegestühle um“.**

[http://www.deutschlandfunk.de/die-zukunft-der-arbeit-wir-dekorieren-auf-der-titanic-die.911.de.html?dram:article\\_id=385022](http://www.deutschlandfunk.de/die-zukunft-der-arbeit-wir-dekorieren-auf-der-titanic-die.911.de.html?dram:article_id=385022)

Precht fordert schon seit längerem den Umbau des Systems, weg vom bisherigen Sozialstaat, hin zu einem bedingungslosen Grundeinkommen. Einer solchen Forderung einher geht die Annahme, dass neben Arbeit auch das gesellschaftliche Miteinander in der Zukunft neu definiert werden muss.

Ein wesentlicher Aspekt hierbei findet sich in der Tatsache, dass z.B. Care, Erziehung, Betreuung und Beratung nicht durch Digitalisierung ersetzt werden kann.

### **Was bedeutet das nun?**

Die hier betroffenen Aufgaben (u.a. Care, Erziehung, Betreuung, Beratung) werden derzeit dem Reproduktionsbereich zugeordnet und fallen einerseits ins Ehrenamt und werden andererseits (da als Frauenberuf deklariert), im beruflichen Kontext unzureichend vergütet. Über diese Problematik wurde bereits im Forum

Sozial (Mitgliederzeitung des DBSH) Nummer 2 / 2005 berichtet <http://www.michael-leinenbach.de/index.php?id=25>.

Digitalisierung und ihre Folgen verstärken den Eindruck, dass eine Agenda oder ein neuer Gesellschaftsvertrag geschlossen werden muss. In diesem muss der Reproduktionsbereich dem Produktionsbereich vollends gleich gestellt und die Aufgaben aus dem Reproduktionsbereich (ob in einem Arbeitsverhältnis oder Privater Natur) entsprechend voll finanziert werden. Ob die Pflege und Betreuung von Angehörigen, die Erziehung von Kindern, die Übernahme gesellschaftlicher Aufgaben zum Wohl der Allgemeinheit – all diese Dinge werden auch in unserer angedachten digitalen Gesellschaft 4.0 noch nicht im Sinne von „Arbeit“ verstanden. Vielmehr müsste diese unbedingt eine finanzielle Vergütung erhalten. Die Frage ist, ob sich dieser Trend, im Gegensatz zur jetzigen Situation, weiter verstärkt oder ob gerade in der Gesellschaft 4.0 durch die Schaffung von Assistenzsystemen und einer neuen Definition von Arbeit eine Anerkennung und bessere Würdigung dieser Aufgabenfelder erfolgen kann. Wie sollte eine gerechte Vergütungsform aussehen, wie wird Arbeit deklariert? Gleichsam einhergehen notwendige Qualifizierungen bzw. Teilqualifizierungen.

Auch dieser Schritt wird vermutlich wieder nicht alle Fragen und Probleme lösen. Jedoch wird gerade das Menschliche in einer digitalisierten Gesellschaft einen noch wichtigeren Platz einnehmen müssen. Für diejenigen, deren Qualifizierungen nicht für den ersten bzw. dann digitalisierten Arbeitsmarkt ausreichen, müssen andere Aufgaben und Tätigkeiten gefunden werden.

Eine „neue“ solidarischere Gesellschaft 4.0 wird natürlich auch eine Umverteilung der Ressourcen und Güter mit sich bringen, was die Bereitschaft zur Veränderung aus verschiedenen gesellschaftlichen Gruppen eher minimieren wird. In der Phase „Arbeit 4.0“, bei der die Tätigkeiten vom Mensch auf Maschinen verlagert werden, muss eine analoge Besteuerung (z.B. Maschinensteuer) erfolgen.

Ob unsere Gesellschaft diese notwendige Veränderung über das bedingungslose Grundeinkommen oder eine andere Form erreicht, muss weiter diskutiert werden.

## **Bildung**

Aufgrund der neuen Entwicklungen, u.a. in Produktionsprozessen sowie Dienstleistungen, erhält Bildung im Prozess Arbeit 4.0 eine besondere Bedeutung. Bereits in der Kita müssen zukünftig wesentliche Kompetenzen vermittelt werden. Grundlagen zum Recht und dem Auftrag auf Bildung liegen bereits seit langem in internationalen Konventionen, dem Grundgesetz und in der weiteren deutschen Gesetzgebung vor. *Arbeit 4.0 verstärkt den Anspruch, dass die Konventionen, die Grundrechte sowie die gesetzlichen Vorgaben der Chancengleichheit entsprechend umgesetzt werden.*

### **UN-Kinderrechtskonvention**

Grundlage bildet u.a. das Übereinkommen über die Rechte des Kindes (UN-Kinderrechtskonvention; Convention on the Rights of the Child) welches am 20.11.1989 von der Generalversammlung der Vereinten Nationen verabschiedet wurde und am 02.09.1990 als Übereinkommen völkerrechtlich in Kraft getreten ist. So besagt Artikel 28 der UN-Kinderrechtskonvention: „Recht auf Bildung; Schule; Berufsausbildung (1). Die Vertragsstaaten erkennen das Recht des Kindes auf Bildung an; um die Verwirklichung dieses Rechts auf der Grundlage der Chancengleichheit fortschreitend zu erreichen.....“

[http://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/user\\_upload/PDF-Dateien/Pakte\\_Konventionen/CRC/crc\\_de.pdf](http://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/user_upload/PDF-Dateien/Pakte_Konventionen/CRC/crc_de.pdf)

### Allgemeine Erklärung der Menschenrechte

In der Resolution der Generalversammlung 217 A (III). Allgemeine Erklärung der Menschenrechte besagt der Artikel 26:

„1. Jeder hat das Recht auf Bildung. Die Bildung ist unentgeltlich, zum mindesten der Grundschulunterricht und die grundlegende Bildung. Der Grundschulunterricht ist obligatorisch. Fach- und Berufsschulunterricht müssen allgemein verfügbar gemacht werden, und der Hochschulunterricht muß allen gleichermaßen entsprechend ihren Fähigkeiten offen stehen.

2. Die Bildung muß auf die volle Entfaltung der menschlichen Persönlichkeit und auf die Stärkung der Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten gerichtet sein. Sie muß zu Verständnis, Toleranz und Freundschaft zwischen allen Nationen und allen rassischen oder religiösen Gruppen beitragen und der Tätigkeit der Vereinten Nationen für die Wahrung des Friedens förderlich sein.

3. Die Eltern haben ein vorrangiges Recht, die Art der Bildung zu wählen, die ihren Kindern zuteil werden soll.“ <http://www.un.org/depts/german/menschenrechte/aemr.pdf>

### Behindertenrechtskonvention (BRK)

Eine weitere Ableitung des Bildungsauftrages ergibt sich aus **Artikel 24 der Behindertenrechtskonvention (BRK) in der es heißt:**

„...1) Die Vertragsstaaten anerkennen das Recht von Menschen mit Behinderungen auf Bildung. Um dieses Recht ohne Diskriminierung und auf der Grundlage der Chancengleichheit zu verwirklichen, gewährleisten die Vertragsstaaten ein integratives Bildungssystem auf allen Ebenen und lebenslanges Lernen mit dem Ziel.....“

[http://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/user\\_upload/PDF-Dateien/Pakte\\_Konventionen/CRPD\\_behindertenrechtskonvention/crpd\\_b\\_de.pdf](http://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/user_upload/PDF-Dateien/Pakte_Konventionen/CRPD_behindertenrechtskonvention/crpd_b_de.pdf)

### Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau

Im Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau vom 18. Dezember 1979 (**Quelle:** Bundesgesetzblatt (BGBl) 1985 II, S. 647) findet sich im Artikel 10 eine weitere Grundlage:

„Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen zur Beseitigung der Diskriminierung der Frau, um ihr im Bildungsbereich die gleichen Rechte wie dem Mann zu gewährleisten und auf der Grundlage der Gleichberechtigung von Mann und Frau insbesondere folgendes sicherzustellen.....“

[http://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/user\\_upload/PDF-Dateien/Pakte\\_Konventionen/CEDAW/cedaw\\_de.pdf](http://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/user_upload/PDF-Dateien/Pakte_Konventionen/CEDAW/cedaw_de.pdf)

Auch das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland sieht in den Artikeln 7 (Schulwesen), 12 (Recht auf freie Berufswahl) 33 (Öffentlicher Dienst) sowie 91b: Bildung und Forschung (Gemeinschaftsaufgaben von Bund und Ländern) Regelungen zur Bildung vor.

<https://www.gesetze-im-internet.de/gg/BJNR000010949.html>

Weiter und vertiefende gesetzliche Regelungen befinden sich in der Sozialgesetzgebung (SGB) sowie den entsprechenden Ausführungsgesetzen der Länder, den Verfassungen der Bundesländer sowie den kommunalen Selbstverwaltungsgesetzen.

Die Grundlagen dem Bildungsauftrag entsprechend gerecht zu werden liegen somit alle vor. Die derzeitigen Begründungen, dass aufgrund fiskalischer Voraussetzungen sowie ungeklärten Kompetenzzuständigkeiten nicht alle Bildungsebenen umgesetzt werden können, dürfen nicht akzeptiert werden.

Wird das ifo Bildungsbarometer 2017 herangezogen so kann festgestellt werden, dass der Bildungsanspruch bereits in der Gesellschaft angekommen ist.

Das Ministerium für Arbeit und Soziales stellt im Prozess „Arbeit 4.0“ fest, dass durch den technologischen und strukturellen Wandel sich Berufsbilder, Anforderungen sowie Standards verändern. Daraus folgt, dass Umschulungen, Weiterbildungen, Aus- und Wiedereinstiege sowie Berufswechsel eine Normalität in der Gesellschaft werden.

Wird diese Feststellung zu Grunde gelegt, bedarf es noch gewaltige Aufwendungen, die Bildung voranzutreiben. Die vielen aktuellen Fachkonferenzen, Tagungen und Meetings zum Thema sind nur ein erster Schritt in die Richtung, ein entsprechendes Bewusstsein zu entwickeln.

### **Digitalisierung in der Sozialen Arbeit**

Zunächst noch einmal die aktuelle internationale Definition:

*„Soziale Arbeit fördert als praxisorientierte [1] Profession und wissenschaftliche Disziplin gesellschaftliche Veränderungen, soziale Entwicklungen und den sozialen Zusammenhalt sowie die Stärkung der Autonomie und Selbstbestimmung [2] von Menschen. Die Prinzipien sozialer Gerechtigkeit, die Menschenrechte, die gemeinsame Verantwortung und die Achtung der Vielfalt [3] bilden die Grundlage der Sozialen Arbeit. Dabei stützt sie sich auf Theorien der Sozialen Arbeit [4], der Human- und Sozialwissenschaften und auf indigenes Wissen [5]. Soziale Arbeit befähigt und ermutigt Menschen so, dass sie die Herausforderungen des Lebens bewältigen und das Wohlergehen verbessern, dabei bindet sie Strukturen ein [6].“*

<https://www.dbsh.de/beruf/definition-der-sozialen-arbeit/deutsche-fassung.html>

Aus diesem Kontext betrachtet, beinhaltet diese Definition den Auftrag u.a. des politischen Handelns, das mit den Menschen direkte Arbeiten, der Stärkung der Autonomie und Selbstbestimmung, der Achtung der Prinzipien sozialer Gerechtigkeit, der Menschenrechte, der Achtung der Vielfalt und vieles mehr.

Neben diesem Auftrag rückt der Auftrag der Bildung durch den Ansatz Bildung 4.0, der bereits in den Ursprüngen der Sozialen Arbeit von den Gründer\_innen entwickelt und in der konkreten Arbeit angewendet wurde, wieder in den Fokus. Die von Ihnen unterhaltenen Kinderbewahranstalten und Kindergärten, Mädchenschulen, Jungenschulen, Waisenschulen, Nähschulen, Industrieschulen sowie Soziale Frauenschulen (zur Ausbildung des eigenen Nachwuchses) sind nur ein kleiner Teil der Aktivitäten, die von dem Gründer\_innen in der Sozialen Arbeit innerhalb ihres damaligen Bildungsauftrages umgesetzt wurden. Wie die Gründer\_innen so steht auch die jetzige Generation vor der Aufgabe sich der Bildung anzunehmen. Wie soll der neue Bildungsauftrag aussehen, wie sollen die Bildungsangebote umgesetzt werden? Antworten auf diese Fragen müssen in Diskursen innerhalb der Sozialen Arbeit ausgearbeitet werden.

Unangefochten steht jedoch die Maxime fest, dass auch die Errungenschaften der Digitalisierung letztendlich „Menschlichkeit“ nicht ersetzen kann. Das heutzutage mit einer Navigation der richtige Ort und die richtige Straße gefunden werden kann, ist eine positive Entwicklung. Dort angekommen wiederum befinden sich Menschen, mit denen in Interaktion getreten wird. Diese sowie weitere technische Dienste stehen heute assistierend zur Verfügung. Überlegt werden sollte jedoch genau, wozu diese Technik benötigt wird. *„Wird ein Rückblick auf die Studienphasen 1987/1991 z.B. an der damaligen Kath. Hochschule für Soziale Arbeit in Saarbrücken getätigt, so muss festgestellt werden, dass die in damaligen Seminaren schon debat*

*tierten Überlegungen, was Computer in unserer Arbeit bedeuten, aus heutiger Perspektive eher als „naiv beurteilt werden können.“ (Michael Leinenbach)*

Zukünftig muss der Bereich Digitalisierung, sowie der konkrete Umgang mit dieser Technik, als Thema noch stärker in die Lehre an den Hochschulen einfließen.

Grundsätzlich kann festgestellt werden, dass im Rahmen der Vernetzung und Digitalisierung, Menschen ein digitales Profil erhalten – auch im Bereich der Sozialen Arbeit. Was letztendlich mit diesen Daten geschieht und ob das Sammeln solcher digitaler Daten eigentlich noch mit Datenschutzbestimmungen zum Beispiel aus dem SGB VIII zu vertreten ist, muss zu mindestens bezweifelt werden.

Ein weiteres Beispiel kann und muss herangezogen werden. Um ein selbstbestimmtes Leben zu Hause aufrecht zu halten und damit dem Ansatz „ambulant vor stationär“ gerecht zu werden, wird auf AAL Systeme (Ambient Assisted Living) zurückgegriffen. <http://aal.htw-saarland.de/cms/index.php/home/ueber-uns-neu>

Menschen die Möglichkeit des selbstbestimmten Lebens zu ermöglichen ist ein sehr hohes Ziel und ein sehr hoher Wert. Auch können entsprechende Produkte dem Ziel eines selbstbestimmten Lebens sehr zu Gute kommen. <https://www.wegweiseralterundtechnik.de/index.php/Spezial:Produkte>

Jedoch kann auch hier Technik nur unterstützen bzw. assistieren - nicht jedoch das Menschliche ersetzen. Zusätzlich muss darauf geachtet werden, dass aus Unterstützung nicht plötzlich ungewollte Kontrolle wird.

Ethisch hinterfragt werden müssen u.a. der Einsatz von speziellen Produkten wie „Paro Roboter“ <http://www.japantrendshop.com/DE-paro-roboter-therapie-robbe-p-144.html> sowie von Puppen u.ä., in denen u.a. eingebaute Kameras und Mikrofone, wie sie im Jugendschutz als jugendgefährdend vorgestellt werden und die zurzeit noch nicht zugelassen sind.

Würde den Menschen genügend Zeit zur Verfügung stehen, sich mit z.B. Kindern oder alleinstehenden älteren Menschen zu beschäftigen, so könnte getrost auf den Einsatz solcher Produkte verzichtet werden.

Es könnten nun noch eine Vielzahl von weiteren Einsatzgebieten aufgezeigt werden - für einen ersten Aufschlag sollte diese genügen.

## **Fazit**

Digitalisierung in unserer Gesellschaft ist gleichzeitig als „Fluch und Segen“ anzusehen. Einerseits kann sich Gesellschaft einer Entwicklung in die Zukunft nicht verwehren, andererseits muss Gesellschaft auch die Gefahren berücksichtigen, die daraus erfolgen können. Ein naives Herangehen an die Digitalisierung kann nicht kalkulierbare Folgen mit sich bringen.

Wesentlich ist also, dass Digitalisierung und die damit notwendigen Prozesse einer gleichzeitig gesellschaftlichen Entwicklung bedürfen. Das Menschliche in unserer Gesellschaft muss bewahrt und gestärkt werden. Digitalisierung in diesem Zusammenhang zeigt deutlich auf, dass die Gesellschaft diese Entwicklung nicht verschlafen darf. Neue Gesellschaftssysteme müssen entwickelt werden, in denen Gerechtigkeit und Solidarität eine bedeutendere Rolle erhalten.

Der Einsatz von Assistenzsystemen im Rahmen der Digitalisierung muss intensiv geprüft werden. Hierbei ist es wesentlich den Aspekt zu berücksichtigen, dass Assistenzsysteme auch als Kontrollsysteme benutzt werden können und es bedarf daher einer entsprechenden Regulierung. In diesem Zusammenhang muss beachtet werden, dass aufgrund von Digitalisierungsprozessen erhobene Daten möglicherweise auch fremd genutzt werden, da die Professionsangehörigen im digitalen Zeitalter nur noch Nutzer nicht aber mehr Kontrolleure der benutzten Datensysteme sind.

Aus der internationalen Definition heraus ergeht an die Profession der Auftrag, sich intensiv in die gesellschaftliche Diskussion einzumischen und die in der internationalen Definition vorgegebenenhaltungsfragen zu thematisieren. Eine Einschränkung in der Diskussion sich nur auf „Sozialwirtschaft“ zu begrenzen ist zu kurz gedacht. Eine solche Einschränkung entspricht nicht dem Auftrag der internationalen Definition. Soziale Arbeit muss sich vielmehr in den gesellschaftlichen Diskurs einbringen.

Neben dem gesellschaftlichen Diskurs muss Bildung in der Sozialen Arbeit wieder eine bedeutendere Stellung erhalten. Bildungsangebote sowie Bildungseinrichtungen müssen auf ethischen Grundlagen entsprechend weiter entwickelt werden.

Soziale Arbeit wird durch die Digitalisierung gleich mehrfach betroffen. Einerseits betrifft es die Profession im beruflichen Handeln und andererseits ist sie im gesellschaftlichen Kontext damit konfrontiert. Diese doppelte Berührung mit dem Thema Digitalisierung führt zur Berufsethik und nach der ethischen Beschäftigung mit dem Thema entwickelten Haltung sowie der sich daraus ergebenden Handlungen.

Soziale Arbeit als Profession ist daher gefordert sich dem Thema Digitalisierung zu stellen und eine Agenda zu entwickeln.

**“Nichts ist so beständig wie der Wandel”**

Heraklit von Ephesus (etwa 540 - 480 v. Chr.)

Soziale Arbeit als Menschenrechtsprofession ist gefordert sich den immer wiederkehrenden Ansprüchen an die Profession zu stellen und Lösungen zu erarbeiten.

*Michael Leinenbach*